



Ortsrecht

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Donaueschingen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

vom 09.11.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den § 26 und § 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 08.11.2016 folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Kostenersatzpflicht	2
§ 3 Kostenermäßigungen und Befreiungen	2
§ 4 Andere Leistungen der Feuerwehr	2
§ 5 Überland- oder Amtshilfe	3
§ 6 Berechnung der Kostensätze	4
§ 7 Personalkosten.....	4
§ 8 Kosten für Fahrzeuge	5
§ 9 Sonstige Kosten	5
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage: Kostenverzeichnis	6

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Donaueschingen, nachfolgend Feuerwehr genannt, im Sinne von §§ 2 und 34 FwG.

(2) Als Leistungen gelten auch

- das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung ohne Schadensereignis,
- das Bereitstellen der Einsatzkräfte nach Alarmierung,
- freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen,
- die Überland- oder Amtshilfen.

(3) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Kostenersatzpflicht

(1) Kein Kostenersatz wird erhoben für Leistungen der Feuerwehr im Gebiet der Stadt Donaueschingen einschließlich der Stadtteile bei Einsätzen gemäß § 2 Abs. 1 FwG (Pflichteinsätze), soweit nicht in § 34 Abs. 1 Satz 2 FwG etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für alle übrigen Leistungen der Feuerwehr (§ 2 Abs. 2 FwG) und für Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, wird Kostenersatz verlangt.

(3) Zahlungspflichtige sind die in § 34 Abs. 2 FwG aufgeführte Personenkreis. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistungen berechnet.

(5) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird mit Bekanntgabe des Verwaltungsaktes gegenüber dem Schuldner fällig.

§ 3 Kostenermäßigungen und Befreiungen

(1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Stadtgebiets

1. bei Schadenfeuer (Bränden)
2. bei öffentlichen Notständen
3. bei einer technischen Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen

soweit nicht in § 34 Abs. 1 Satz 2 FwG etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die jährlichen Brandschutzerziehungen in Donaueschingen für Kinder im Kindergarten sowie in den Grundschulen als Ergänzung der in den Lehrplänen enthaltenen Brandschutzerziehungen sind im öffentlichen Interesse und gebührenfrei.

§ 4 Andere Leistungen der Feuerwehr

(1) Beauftragte Leistungen nach § 2 Abs. 2 FwG der Feuerwehr sind unter anderem:

- Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe
- Die Leistungen des Brandsicherheitsdienstes bei Veranstaltungen und sonstigen Anlässen
- Die Beratungen und sonstige Leistungen im vorbeugenden Brandschutz insbesondere für Architekten, Brandschutzfachplaner und weiterer Firmen.
- Aufschaltung und Abnahme von Brandmeldeanlagen, Einlegen und Änderungen von Schlüsseln im Feuerwehr-Schlüsseldepot
- Brandschutzaufklärung und -erziehung und Brandschutzunterweisungen

(2) Leistungen außerhalb der Aufgaben gemäß dem Feuerwehrgesetz (freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen) sind unter anderem:

- Die Leistungen der Werkstätten (z.B. Schlauchpflegewerkstatt)
- Die Dienstleistungen gegenüber anderer städtischen Dienststellen und Dritten
- Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- Zeitweise Überlassung von Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeschäften
- Ohne Notlage im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 FwG
 - Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.,
 - Einfangen und Entfernen von Tieren,
 - Beseitigung von Wasserschäden (z.B. Auspumpen von Kellern),
 - Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - Beseitigung von Unwetterschäden.

(3) Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Aufgaben des § 2 FwG können von der Feuerwehr versagt werden, wenn die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft (Pflichtaufgaben) gefährdet wird oder der Schaden durch andere Fachfirmen bzw. Dritte nach Beurteilung der Verhältnismäßigkeit beseitigt werden kann.

§ 5 Überland- oder Amtshilfe

(1) Leistet die Feuerwehr einer anderen Gemeinde im Schwarzwald-Baar-Kreis Überlandhilfen nach § 26 Abs. 1 FwG, ohne dass diese Kosten von einem Dritten verlangt werden können, so gilt der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Überlandhilfe und Nachbarschaftshilfe der Feuerwehren im Schwarzwald-Baar-Kreis.

(2) Sonstige Überlandhilfen werden entsprechend § 6 dieser Satzung berechnet, sofern keine anderen Regelungen vorliegen.

(3) Leistet die Feuerwehr dem Bund Amtshilfe, gelten für den Kostenersatz § 6 entsprechend.

(4) Wenn die Feuerwehr auf Anforderung der Polizei bei einem Polizeieinsatz mitwirkt, damit aber eine Leistung nach § 2 FwG erfüllt hat, werden die Kosten direkt beim Kostenschuldner nach § 34 Abs. 2 FwG geltend gemacht. Leistet die Feuerwehr dem Polizeirevier Donaueschingen kostenpflichtige Amtshilfe, ohne dass ein Kostenpflichtiger vorhanden ist, so wird auf Grund der Gegenseitigkeit keine Auslagen geltend gemacht.

§ 6 Berechnung der Kostensätze

(1) Der Kostenersatz wird in der Regel nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenerstattungssätze (Anlage Kostenverzeichnis) berechnet.

(2) Die Kostensätze setzen sich zusammen aus

- den Personalkosten für die alarmierten und eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
- für die nicht ausgerückten, aber in Alarmbereitschaft versetzten Angehörigen der Feuerwehr,
- den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
- den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel),
- den Auslagen im Rahmen von kostenersatzpflichtigen Einsätzen, insbesondere für verbrauchte und beschädigte Materialien auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 %.

(3) Daneben soll Ersatz verlangt werden für

- von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
- die Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel,
- sonstige durch den Einsatz verursachten notwendigen Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

(4) Bei der Berechnung der Kosten werden alle Stundensätze – mit Ausnahme der Aufwandsentschädigungen gemäß Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Donaueschingen – je angefangener halben Stunde berechnet. Die gewährten Aufwandsentschädigungen werden in Höhe der erfolgten Auszahlung in Rechnung gestellt.

(5) Kosten für ersatzpflichtige Leistungen der Feuerwehr, die im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden entsprechend vergleichbarer Kostensätze des Kostenverzeichnisses berechnet. Kann keine Zuordnung vorgenommen werden, werden die Kosten gesondert ermittelt und festgesetzt.

§ 7 Personalkosten

(1) Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus

- den beim Einsatz gewährten Aufwandsentschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen nach der jeweils gültigen Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Donaueschingen

zuzüglich

- der sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten. Durch diese Satzung sind in der Anlage 1 die Durchschnittssätze festgesetzt.

(2) Die Leistungsdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus (Einsatzende).

(3) Für die beim Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen wird je eine halbe Stunde berechnet.

(4) Zusätzlich angeordnete Ruhezeiten wegen Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 24.00 und 06.00 Uhr) sowie angeordnete Zeiten zur Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände können als zusätzliche Stunden zu den Personalkosten hinzugerechnet werden.

§ 8 Kosten für Fahrzeuge

(1) Die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge erfolgt auf der Grundlage der nach § 34 Abs. 8 FwG erlassenen jeweils gültigen Fassung der Verordnung des Innenministeriums BW über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw). In den Stundensätzen sind die Gerätschaften bereits berücksichtigt.

(2) Kostenersatz für Fahrzeuge und Gerätschaften, welche nicht durch § 1 VOKeFw erfasst sind, werden weiterhin nach § 1 Abs. 3 VOKeFw in Verbindung mit § 34 Abs. 7 FwG durch die Stadt Donaueschingen kalkuliert und festgesetzt.

(3) Bei den Kosten für Fahrzeuge und Geräte wird die Leistungsdauer auf halbe Stunden aufgerundet.

(4) Die Leistungsdauer bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr an den jeweiligen Standort.

(5) Werden Feuerwehrfahrzeuge im Stadtgebiet als Verkehrsmittel zur Alarmbereitschaft, Beratungen und Brandsicherheitswachen benutzt, so wird grundsätzlich pauschal eine Stunde berechnet.

§ 9 Sonstige Kosten

(1) Bei Einzelgeräten wird die Zeit von Beginn bis zur jeweiligen Rückgabe jeweils auf die volle Stunde berechnet, sofern in der Anlage Kostenverzeichnis nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Einzelne in den Anlagen nicht aufgeführte Gerätschaften werden im Einzelfall betriebswirtschaftlich kalkuliert und entsprechend angesetzt. Verbrauchs- und Zukaufmaterialien, Löschmittel, Ölbindemittel etc. werden nach handelsüblichen und zeitlich gültigen Preisen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

(3) Für die Geltungsmachung der vorstehenden Kosten wird eine Verwaltungsgebühr gemäß der Satzung der Stadt Donaueschingen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Donaueschingen vom 27.02.2013 außer Kraft.

Donaueschingen, den 09.11.2016

gez.

Erik Pauly
Oberbürgermeister

Anlage: Kostenverzeichnis

gültig ab 01.01.2016

Im Einzelnen betragen die Kostensätze für

1. Personal

Einsatzkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte 8,00 €/Std.

zuzüglich

den Kosten, die die Stadt Donaueschingen nach der jeweils gültigen Feuerwehrentschädigungssatzung an die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr zu leisten hat (Aufwandsentschädigungen, etc.).

2. Einsatz von Fahrzeugen

Die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung des Innenministeriums BW über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw).

3. Sonstige Kosten

- Leistungen der Schlauchwerkstatt

○ Reinigung und Prüfung eines Schlauchs	6,40 €/Stk.
○ Einbinden von Kupplungen/Reparatur <i>zuzüglich Material</i>	24,00 €/Stunde
● Wärmebildkamera	50,00 € pro Einsatz
● Entsorgungskosten	nach Aufwand
● Verbrauchsmaterialien	nach Aufwand
● Instandsetzungskosten von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenstände	nach Aufwand
● Sonstige Kosten	nach Aufwand
● Verwaltungskosten	78,00 € pauschal

Bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr. 45 vom 11.11.2016, berichtigt im Mitteilungsblatt Nr. 49 vom 09.12.2016